

4. Nachtrag zur Abfallsatzung vom 22.12.2016 des Landkreises Fulda

Der Kreistag des Landkreises Fulda hat in seiner Sitzung vom 09.12.2024 diesen 4. Nachtrag zur Abfallsatzung des Landkreises Fulda vom 22.12.2016 beschlossen. Sie wird auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573),
- § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56),
- §§ 1, 4 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum KrWG (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),
- §§ 1- 5a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) (GVBl. S. 134) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582)
- Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda (nachfolgend Zweckverband genannt) in der aktuell geltenden Fassung.

Artikel 1 Änderung § 13 „Benutzungsgebühr“

Absatz 1 wird wie folgt geändert (rote Schrift):

„Für den Zweckverband, die Stadt Fulda und die Direktanlieferer beträgt die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mit einem Schüttgewicht über 0,2 t/m³ pro Tonne **173,63 EUR**, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Anderes bestimmen. Für Abfallanlieferungen mit einem Gewicht unterhalb der Waage-Mindestlast wird in analoger Anwendung von Abs. 7 Buchstabe b) eine Pauschale von **5,00 EUR** pro angefangene 50 kg erhoben. Die Gebühr für die Entsorgung des Hausmülls beträgt **173,63 EUR** pro Tonne.

Liegt das Schüttgewicht für die genannten Abfälle unter 0,2 t/m³ wird zusätzlich ein Aufschlag von 25 % pro Tonne erhoben.

Abfälle, die keine volle Tonne wiegen, werden unter Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend berechnet.“

Absatz 2 wird wie folgt geändert (rote Schrift):

„Mit der Gebühr nach Absatz 1 sind auch die Aufwendungen für die Zwischenlagerung, die Umladung, den Transport zu den Entsorgungsanlagen und die Entsorgung abgegolten. Ohne Entsorgung und Transport wird für die Annahme von Hausmüll eine Gebühr von **12,50 EUR** pro Tonne und für andere überlassungspflichtiger Abfälle eine Gebühr von **15,00 EUR** pro Tonne erhoben. Für die Annahme nicht überlassungspflichtiger Abfälle wird ohne Entsorgung und Transport eine Gebühr von **15,00 EUR** pro Tonne zzgl. gesetzlich anfallender USt. erhoben.“

Absatz 3 a) wird wie folgt geändert (rote Schrift):

„für Rückstände aus der Abfallbehandlung (z. B. AVV-Nr. 191212) pro Tonne **173,63 EUR**,“

Absatz 3 b) wird wie folgt geändert (rote Schrift):

„für unbelasteten Erdaushub pro Tonne **18,80 EUR** zzgl. gesetzlich anfallender USt.,

für Abfälle zur Beseitigung im DK I Bereich pro Tonne **40,39 EUR**,

für Abfälle zur Verwertung im DK I Bereich pro Tonne **40,39 EUR** zzgl. gesetzlich anfallender USt.,

für Abfälle zur Beseitigung im DK II Bereich pro Tonne **49,38 EUR**

für Abfälle zur Verwertung im DK II Bereich pro Tonne **49,38 EUR** zzgl. gesetzlich anfallender USt.

Die Einhaltung der Annahmekriterien ist vom Abfallerzeuger durch entsprechende Analysen nachzuweisen. Angefallener Maschinen- und Personalaufwand des Landkreises für Probenahmen,

Kontrollanalysen und Annahmegenehmigungen sowie hierfür anfallende Fremdkosten werden gemäß § 13 Absatz 3 Buchstabe d) berechnet.

Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, werden nur angenommen, soweit sie für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung der Abfallentsorgungsanlagen benötigt werden. Die Gebühr erhöht sich in diesen Fällen pro Tonne jeweils um **12,50 EUR** zzgl. gesetzlich anfallender USt. auf die Gesamtgebühr.“

Absatz 3 c) erhält folgende Neufassung:

„für organische Abfälle aus der öffentlichen Bioabfallsammlung pro Tonne 86,73 EUR.“

Absatz 3 d) erhält folgende Neufassung:

„für Abfälle, die besondere Vorkehrungen oder Behandlungen erfordern, wird über die Gebühr gemäß Abs. 1 bis 3 hinaus ein zusätzlicher Aufschlag erhoben. Die Höhe dieses Aufschlages bemisst sich nach Aufwand pro Tonne. Angefallener Material-, Maschinen- und Personaleinsatz sowie Fremdkosten werden in jeweils angefallener Höhe berechnet. Für den Maschineneinsatz werden pro angefangene ¼ Std. 14,50 EUR und für Personaleinsatz pro angefangene ¼ Std. 10,00 EUR berechnet. Fallen diese in Verbindung mit einer umsatzsteuerpflichtigen Abfallannahme an, wird auf diese Leistungen ebenfalls USt. erhoben.“

Absatz 6 wird wie folgt geändert (rote Schrift):

„Sonderabfall-Kleinmengen aus Privathaushalten werden gebührenfrei bei stationären und mobilen Sammelstellen angenommen. Für schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe, Handwerks- und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben wird eine Gebühr von **2,75 EUR** pro angefangenes kg. erhoben, wobei die Höchstmenge auf 100 kg pro Anlieferungstermin festgelegt wird. Im Übrigen sind Gewerbebetriebe mit einem Anfall dieser Abfälle von mehr als 500 kg im Jahr zur eigenverantwortlichen Entsorgung verpflichtet. Die Annahme gewerblicher Sonderabfälle erfolgt ausschließlich beim Zwischenlager der Firma PreZero Service Mitte-West GmbH & Co. KG, Liebigstraße 3, 36041 Fulda.“

Absatz 7 wird wie folgt geändert (rote Schrift):

„Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes des Abfallwirtschaftszentrums in Kalbach und die Anlieferung von Kleinmengen (Kofferraumladungen von Personenkraftwagen) beträgt:

a) für verwertbare mineralische Stoffe (Bauschutt) bis 50 Liter (Kofferraumladungen) 3,00 EUR

b) für Restabfälle bis 50 Liter (Kofferraumladungen) **5,00 EUR**

c) für Althölzer im Sinne der Altholzverordnung

- bis 50 Liter **2,00 EUR**

- zwischen 50 Liter bis 250 Liter **6,00 EUR**

- ab 250 Liter bis 0,5 cbm 12,00 EUR

Die Mengenangaben gelten sinngemäß auch für Kleinmengen, welche nicht nach der Literzahl abgegrenzt werden können. Grundsätzlich ist die Annahme auf dem Wertstoffhof auf Kleinmengen begrenzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Fulda, **27.**12.2024

Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda

Woide
Landrat

